



Was gibt's Neu's

www.vg-westendorf.de

Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen der **Osterfeiertage** muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe in Kalenderwoche 14 auf

Mittwoch, 31. März 2021

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein. Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegenden gelassenen Sprengmitteln (Fundmunition u.dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen nach dem Sprengstoffrecht weisen wir besonders hin.

Die Truppe wird bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für evtl. Schäden sind sofort der Gemeinde anzuzeigen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensregulierung können dann von den Gemeinden gemäß dem Handblatt für die kommunalen Behörden über Manöverschäden zeit- und fristgerecht eingeleitet werden. Zur Unterstützung der Gemeinden, und nicht zuletzt im eigenen Interesse, wird den Betroffenen empfohlen, sich - soweit möglich - die Kennzeichen der eingesetzten Manöverfahrzeuge zu notieren.

Landratsamt Ostallgäu

Sicherheit und Ordnung

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Telefonnummern

Rettungsdienst/Feuerwehr (lebensbedrohliche Notfälle):112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:116117
Polizei-Notruf:110
Polizeiinspektion Buchloe: 08241/9690-0
Polizeiinspektion Kaufbeuren: 08341/933-0
Wasserzweckverband: 08345/9206-0
Kläranlage Gennach-Kirchweihthal (Oberostendorf): 08344/1892
Finanzamt Kaufbeuren: 08341/802-0
Landratsamt Ostallgäu (Bürgerservice): 08342/911-444

Mit der Maus ins Rathaus - www.vg-westendorf.de



Bürgerservice Online

- 24-Stunden-Service
- Sichere und geschützte Datenübertragung
- Zeitersparnis
- Internetzugang reicht
- Bequem und sicher mit Lastschrift bezahlen

Des Weiteren stehen noch weitere Formulare über den **Formularservice** zur Verfügung.

(Aus rechtlichen Gründen können nur bestimmte Formalitäten online abgewickelt werden. Wenn Ihre persönliche Anwesenheit weiterhin erforderlich ist, liegen die Gründe meist im besonderen Schutz Ihrer Persönlichkeitsrechte. Und damit in Ihrem Interesse.)

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESTENDORF ORTSTEIL DÖSINGEN

Kaltentaler Straße 1 Tel. 08344/9202-0
87679 Westendorf Fax 08344/9202-22
E-Mail info@vg-westendorf.de
Internet www.vg-westendorf.de

Telefonische Erreichbarkeit: Montag - Mittwoch: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr

Übungen der Bundeswehr

Eine Einheit der Bundeswehr führt vom 05.04.2021 bis 09.04.2021 eine Übung durch. Die Übung findet auch nachts statt.

Der Übungsraum erstreckt sich u.a. auch auf die Gebiete der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf.

Ausweisdokumente für Kinder bei Grenzübertritt (Auslandsreisen)

Seit 2012 **muss jede/r Deutsche beim Übertreten einer Grenze ein eigenes Reisedokument mitführen.** Auch Babys und Kleinkinder brauchen also ihren eigenen Ausweis. Kinderreisepass, ePass oder Personalausweis sind die Optionen, die ein Kind von Geburt an hat. Das Alter ist hierfür nicht ausschlaggebend. Innerhalb Deutschlands gilt eine Ausweispflicht ab 16 Jahren.

Falls Sie eine Reise geplant haben, können Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes prüfen, welches Ausweisdoku-

ment im jeweiligen Land gültig ist und wie lange das Dokument noch gültig sein muss: www.auswaertiges-amt.de. **Ein Ausweisdokument wird unter anderem ungültig, sobald man die Person auf dem Passbild nicht mehr erkennen kann!!!**

Personalausweis für Kinder (Angaben ohne Gewähr!!):

Im Schengen-Raum (umfasst alle EU-Staaten sowie Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein, mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Zypern) genügt i.d.R. ein Personalausweis (-> www.auswaertiges-amt.de)

Notwendige Unterlagen zur Beantragung eines Personalausweises für Kinder:

- ein aktuelles biometrisches Passbild
- (formlose) Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten
- persönliches Erscheinen des Kindes
- Gebühr: 22,80 Euro
- Produktion durch Bundesdruckerei Berlin (Dauer i.d.R. 2-3 Wochen)
- Gültigkeit: sechs Jahre ab dem Datum der Antragstellung

Reisepass für Kinder (Angaben ohne Gewähr!!):

Mit dem Reisepass kann grundsätzlich jedes Land weltweit bereist werden (-> www.auswaertiges-amt.de)

Notwendige Unterlagen zur Beantragung eines Reisepasses für Kinder:

- ein aktuelles biometrisches Passbild
- (formlose) Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten
- persönliches Erscheinen des Kindes
- Gebühr: 37,50 Euro
- Produktion durch Bundesdruckerei Berlin (Dauer i.d.R. 4-6 Wochen)
- Gültigkeit: sechs Jahre ab dem Datum der Antragstellung

Kinderreisepass für Kinder (Angaben ohne Gewähr!!):

Mit dem Kinderreisepass können viele (aber nicht alle) Länder weltweit bereist werden (-> www.auswaertiges-amt.de)

Notwendige Unterlagen zur Beantragung eines Kinderreisepasses:

- ein aktuelles biometrisches Passbild
- (formlose) Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten
- persönliches Erscheinen des Kindes
- Gebühr: 13,00 Euro
- Wird direkt durch die VGem. Westendorf erstellt (kann sofort mitgenommen werden)
- Gültigkeit: ein Jahr
 - Sofern der Kinderreisepass noch gültig ist, kann er jederzeit, gegen eine Gebühr von 6 Euro, aktualisiert bzw. verlängert werden (aktuelles biometrisches Passbild).
 - Die Aktualisierung/Verlängerung kann allerdings nur für ein Jahr vorgenommen werden

Für Rückfragen steht Ihnen gerne unser Passamt (08344/9202-0) zur Verfügung

FUNDBÜRO

Sie haben etwas verloren? Suchen Sie in unserem Online-Fundbüro (mit Umkreissuche der umliegenden Fundämter) über www.vg-westendorf.de unter der Rubrik Dienstleistungen A-Z.

Ein **weißes Tierfell** wurde an der Straße zwischen 87662 Osterzell GT Oberzell und Salabeuren aufgefunden. Näheres unter 08344/9202-0

Anzeigenservice wird bei uns
ganz **GROSS** geschrieben!



MARKT KALTENTAL

Ortsteil Aufkirch Tel. 08345/312
Rathausplatz 1 Fax 08345/1686
87662 Kaltental E-Mail info@markt-kaltental.de
Internet www.markt-kaltental.de

Geschäftszeiten
in der Gemeinde: Montag – Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 19:00 – 19:45 Uhr

Gemeindebücherei Markt Kaltental

Bücherei im Pfarrhof
Erreichbarkeit Telefon 08345/312 (Mo-Do über Gemeindeamt)

Öffnungszeiten

Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 10.00 Uhr

Öffnungszeiten im Wertstoffhof Osterzell

01. April 2021 bis 31. Oktober 2021

Mittwoch von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
gez. Bernhard Bucka, 1. Bürgermeister Gemeinde Osterzell



GEMEINDE OBEROSTENDORF

Kirchstraße 7 Tel. 08344/76828-0
86869 Oberostendorf Fax 08344/76828-22
E-Mail rathaus@oberostendorf.com
Internet www.oberostendorf.de

Geschäftszeiten Mo., Di., Do., Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr
in der Gemeinde: Mittwoch: 18:30 – 20:00 Uhr

Bücherstube Gutenberg

Öffnungszeiten:

Jeden Mittwoch von 8.00 - 9.00 Uhr (außer in Schließzeiten des Kindergartens) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 08344/921060

Einsatz der Kehrmaschine

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Kehrmaschine ist im Gemeindegebiet Oberostendorf ab dem **Montag, den 12.04. bis Donnerstag, den 15.04.2021** wieder unterwegs.

Helmut Holzheu
1.Bürgermeister

Rathaus Oberostendorf - Schließzeiten

Das Rathaus ist **vom 02.04. - 11.04.2021** geschlossen. In dieser Zeit finden auch keine Sprechzeiten beim Bürgermeister statt. Wir bitten Sie sich in dringenden Fällen an die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf unter Tel. 08344/9202 - 0 zu wenden.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern Frohe Osterfesttage und bleiben Sie gesund.

Helmut Holzheu
1.Bürgermeister

Verordnung

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom 19.03.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Oberostendorf folgende Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Oberostendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 Meter gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe¹⁾ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr5 so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 05.12.2003 außer Kraft.

Oberostendorf, den 19.03.2021

Gemeinde Oberostendorf

- Siegel -

gez. Holzheu

Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Straße	Ortsteil	Straße	Ortsteil
Hörmannsstraße (OAL 16)	Gutenberg	Kardinalstraße (St 2035)	Oberostendorf
Kaufbeurer Straße (GVS)	Gutenberg	Lengenfelder Straße (St 2055)	Oberostendorf
Schulstraße (OAL 16)	Gutenberg	Westendorfer Straße (St 2055)	Oberostendorf
Kirchweitaler Straße (St 2055)	Lengenfeld	Gutenberger Straße (GVS)	Unterostendorf
Stockstraße (St 2055)	Lengenfeld	Oberostendorfer Straße	Unterostendorf
Waalhauptener Straße (OAL 17)	Lengenfeld		

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Straße	Ortsteil	Straße	Ortsteil
An der Kohlstatt	Gutenberg	Flurstraße	Oberostendorf
Kapellenstraße	Gutenberg	Gartenstraße	Oberostendorf
Lindenweg	Gutenberg	Hochweg	Oberostendorf
Waldweg	Gutenberg	Kirchstraße	Oberostendorf
An der Ach	Lengenfeld	St. Mang Weg	Oberostendorf
Hofbergstraße	Lengenfeld	Zunftstraße	Oberostendorf
St.-Nikolaus-Straße	Lengenfeld	Dorfstraße	Unterostendorf
Angerstraße	Oberostendorf	Gewerbestraße	Unterostendorf
Buchenweg	Oberostendorf	Wiesenstraße	Unterostendorf

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Straße	Ortsteil	Straße	Ortsteil
Angerweg	Gutenberg	Espanweg	Oberostendorf
Gartenweg	Gutenberg	Holderweg	Oberostendorf
Gassenäcker	Gutenberg	Kirchengässchen (Fußweg)	Oberostendorf
Inselweg	Gutenberg	Kirchenweg (Fußweg)	Oberostendorf
Mühlenweg	Gutenberg	Mühlweg	Oberostendorf
Am Waldblick	Lengenfeld	Schöner Weg (Fußweg)	Oberostendorf
Fichtenweg	Lengenfeld	Schulweg (Fußweg)	Oberostendorf
Im Gässele	Lengenfeld	Waldstraße	Oberostendorf
Im Östle	Lengenfeld	Wangerweg	Oberostendorf
Krämoosweg (Fußweg)	Lengenfeld	Xaver-Lang-Straße	Oberostendorf
Lußweg	Lengenfeld	Xaver-Lang-Straße (Fußweg)	Oberostendorf
Weidenweg	Lengenfeld	Am Krautgarten	Unterostendorf
Alpenstraße	Oberostendorf	Am Kreuzweg	Unterostendorf
Alpenstraße (Fußweg)	Oberostendorf	Bachstraße	Unterostendorf
Am Brettweg	Oberostendorf	Hinterer Kirchweg	Unterostendorf
Am Hang	Oberostendorf	Kapellenweg	Unterostendorf
Am Hühnerbach	Oberostendorf	Kirchweg	Unterostendorf
Am Rank	Oberostendorf	Lindenstraße	Unterostendorf
Austraße	Oberostendorf	Primelweg	Unterostendorf
Bachanger	Oberostendorf		

[1] (§ 5 Satz 2 Buchstabe c): Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden der Gemeinde Oberostendorf

(Hundehaltungsverordnung)

Vom 19.03.2021

Die Gemeinde Oberostendorf erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Leinenpflicht

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage ständig an der Leine zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2,00 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(4) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze und deren näherem Umgriff nicht betreten; auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen, der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
5. Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51) erfolgreich abgelegt haben und soweit sie sich im Einsatz befinden, sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage umherlaufen lässt, ohne ihn an der erforderlichen Leine zu halten bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,
2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 2,00 Meter langen Leine führt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz oder dessen näherem Umgriff betritt.

§ 6 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Oberostendorf, den 19.03.2021

Gemeinde Oberostendorf

- Siegel -

gez. Holzheu

Erster Bürgermeister



GEMEINDE OSTERZELL

Rottenbacher Straße 27 Tel. 08345/274
87662 Osterzell Fax 08345/214
E-Mail info@osterzell.de
Internet www.osterzell.de

Geschäftszeiten Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
in der Gemeinde: Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Donnerstag: 18:00 – 19:00 Uhr
Bürgermeisters: Sonstige Termine nach Vereinbarung

Öffnungszeiten im Wertstoffhof Osterzell

01. April 2021 bis 31. Oktober 2021

Mittwoch von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

gez. *Bernhard Bucka, 1. Bürgermeister*



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

KoKi - Netzwerk frühe Kindheit



Telefonische Beratung

Eine Fachkraft der Frühen Hilfen, **Familienhebamme oder Familienkinderkrankenschwester** berät Sie telefonisch für Eltern mit Kindern im Alter von **0 – 3 Jahren**, wohnhaft in Kaufbeuren und dem Landkreis Ostallgäu

Wann: Mittwoch 14.00 – 15.00 Uhr

Wie: Telefon 01520/5630271

- Sie haben Fragen rund ums **gesunde Aufwachsen** Ihres Babys/Kleinkindes?
- Sie haben Fragen zur **Entwicklung oder Pflege** Ihres Kindes?
- Ihr Baby/Kleinkind ist **unruhig, weint viel oder lässt sich schlecht beruhigen?**
- Sie haben Fragen zum **neuen Alltag** mit Kind?

Sie können sich schnell, unbürokratisch und kostenfrei beraten lassen, Fragen klären und Probleme ansprechen.

Angebote der Bildungsberatung Ostallgäu im April

Workshop „Wofür brennen Sie?“

Irgendwann im Leben fragen sich manche Menschen: „War das alles?“ Im tiefen Inneren wissen sie, dass da etwas in ihnen schlummert, das darauf wartet, entdeckt zu werden. Aber wie sollen die Schätze und Talente gehoben und gelebt werden? Im Workshop haben die Teilnehmer*innen die Gelegenheit, sich mit Fragen wie „Möchte ich neue Wege gehen?“, „Sabotiere ich mich selbst vor dem Start?“ oder „Was brauche ich, um durchzustarten?“ auseinanderzusetzen. Sie bekommen konkrete Methoden an die Hand, die zu Klarheit und Orientierung führen. Der Workshop findet am **Donnerstag, 15. April 2021**, von 17.30 bis 20.30 Uhr online per **Zoom** statt. Gebühr 37 Euro inklusive Unterlagen.

Kursreihe zur beruflichen Neuorientierung „Neue Perspektiven mit dem ProfilPass®“

Der Kurs zur beruflichen Neuorientierung bietet die Möglichkeit, seine Stärken, Kompetenzen und Fähigkeiten herauszuarbeiten und neu zu entdecken. Durch die Verknüpfung mit den eigenen Interessen können neue berufliche Perspektiven und Ideen entstehen. Zudem wird aufgezeigt mit welchen konkreten Schritten die Umsetzung gelingt. Der Kurs findet an folgenden Terminen, jeweils montags von 9.30 bis 12 Uhr in der **Volks-hochschule Kaufbeuren** statt: **19. April**, 26. April, 03. Mai und 10. Mai 2021. Kursgebühr inklusive Unterlagen 99 Euro.

Workshop „Erste Schritte in die Selbständigkeit“

Unternehmerische Selbstständigkeit bedeutet sich selbst zu verwirklichen, unabhängig und finanziell erfolgreich zu sein. Einher gehen allerdings auch Verantwortung, Risikobereitschaft und Ausdauer. In diesem Workshop erhalten die Teilnehmer*innen eine schrittweise Anleitung für ihre Selbstständigkeit, einen fundierten Überblick über die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Fragen, Aufbau und Inhalte eines Geschäftsplanes und einen Unternehmenseignungstest. Zudem gibt es eine Vielzahl an praktischen Tipps von der Idee bis zum Geschäftskonzept. Der Workshop findet am **Donnerstag, 29. April 2021**, von 17.30 bis 20.30 Uhr online per **Zoom** statt. Gebühr 37 Euro inklusive Unterlagen.

Bei Fragen und zur Anmeldung steht Christine Hoch von der Bildungsberatung im Landratsamt Ostallgäu unter 08342 911-293 oder christine.hoch@lra-oal.bayern.de zur Verfügung. Weitere Informationen

<https://www.bildung-ostallgaeu.de/bildungsberatung.html>



GEMEINDE STÖTTWANG

Kirchplatz 2 Tel. 08345/326
87677 Stöttwang Fax 08345/1223
E-Mail info@stoettwang.de
Internet www.stoettwang.de

Geschäftszeiten Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
in der Gemeinde: Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 18:30 – 20:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Aktion „Sauberes Ostallgäu“

Auf Grund der Kontaktbeschränkungen bitten wir alle Interessierten, dieses Jahr einzeln oder eben in den erlaubten Gruppengrößen, selbständig aktiv zu werden und unsere Fluren in den nächsten Tagen von Müll zu befreien.

Dazu bitten wir, die entsprechenden Säcke bei der Gemeinde anzufragen. Die vollen Säcke bitten wir, am alten Sportheim abzustellen und größere Müllteile bei der Gemeinde zu melden!

Die übliche Brotzeit müssen wir leider auf nächstes Jahr verschieben.

Vielen Dank!



GEMEINDE WESTENDORF

Am Kirchsteig 1 Tel. 08344/212
87679 Westendorf Fax 08344/1724
E-Mail info@gemeinde-westendorf.de
Internet www.gemeinde-westendorf.de

Geschäftszeiten Dienstag: 14:00 – 18:00 Uhr
in der Gemeinde: Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Ende des amtlichen Teils



Kirchliche Nachrichten

Pfarrei „St. Gordian u. Epimach“ Stöttwang

Sonntag, 28.03. PALMSONNTAG, 8:45 Uhr Gottesdienst zum Palmsonntag, Hl. Messe für Josef Eichele (JM); Karl Eichele (30. Messe), **Dienstag, 30.03., 13:00 Uhr** Ewige Anbetung bis **16.00 Uhr**, **Donnerstag, 01.04. Gründonnerstag, 20:30 Uhr** Abendmahlsgottesdienst - Im Anschluss an die Messe Ölbergandacht (Gestaltung Jugend), **Freitag, 02.04. KARFREITAG, 9:00 Uhr** Kreuzweg (PGR) und Beichtgelegenheit, **13:00 Uhr** Karfreitagssliturgie, **Samstag, 03.04. Karsamstag, 20:00 Uhr** Feier der Osternacht - Segnung der Osterspeisen – **Sonntag, 04.04. HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN, 10:15 Uhr** Festgottesdienst - Segnung der Osterspeisen – Hl. Messe für die Pfarrgemeinde, **Donnerstag, 08.04., 16:30 Uhr** Rosenkranz in Linden, **Freitag, 09.04., 18:45 Uhr** Rosenkranz, **19:15 Uhr** Hl. Messe für Irmgard Albinus (JM) u. Hans Albinus

Pfarrei „St. Laurentius u. Agatha“ Frankenhofen

Samstag, 27.03., 18:45 Uhr Rosenkranz, **Sonntag, 28.03. PALMSONNTAG, 8:45 Uhr** Gottesdienst zum Palmsonntag, Hl. Messe für Wilhelm Poppler; Anna u. Matthias Eisele, **Donnerstag, 01.04. Gründonnerstag, 19:15 Uhr** Ölbergandacht (Gestaltung PGR), **Freitag, 02.04. KARFREITAG, 10:30 Uhr** Karfreitagssliturgie, **Sonntag, 04.04. HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN, 10:15 Uhr** Festgottesdienst - Segnung der Osterspeisen – Hl. Messe für die Pfarrgemeinde, **Montag, 05.04. OSTERMONTAG, 8:45 Uhr** Festgottesdienst, Hl. Messe für Wendelin u. Frieda Fahr u. Maria Jacobus; Walter Ziegler m. Eltern u. Gottfried u. Johanna Hipp m. Sohn, **Donnerstag, 08.04., 18:45 Uhr** Rosenkranz, **19:15 Uhr** Hl. Messe

Pfarrei „ St. Stephan u. Oswald“ Osterzell

Samstag, 27.03., 19:15 Uhr Vorabendgottesdienst zum Palmsonntag, Hl. Messe für Philomena u. Ludwig Jocher; Rosmarie u. Georg Jais; Rita u. Georg Geisenberger u. Eltern; Xaver Wilhelm; Josef Maurus u. Eltern, **Donnerstag, 01.04. Gründonnerstag, 19:00 Uhr** Abendmahlsgottesdienst - Im Anschluss an die Messe Ölbergandacht (Gestaltung PGR), **Freitag, 02.04. KARFREITAG, 10:00 Uhr** Kinderkreuzfeier (Gestaltung PGR), **13:00 Uhr** Karfreitagssliturgie, **Samstag, 03.04. Karsamstag, 20:00 Uhr** Feier der Osternacht - Segnung der Osterspeisen – **Sonntag, 04.04. HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN, 8:45 Uhr** Festgottesdienst - Segnung der Osterspeisen –

Pfarrei „ St. Peter u. Paul, Aufkirch

Samstag, 27.03., 16:00 Uhr Rosenkranz in Aufkirch, **Sonntag, 28.03. PALMSONNTAG, 8:00 Uhr** Ewige Anbetung - Betstunde von **8.00 bis 10.00 Uhr**, **10:15 Uhr** Gottesdienst zum Palmsonntag, Hl. Messe für Kaspar Hauber u. Sohn Rupert, Josef u. Maria Bauer u. Paula u. Alfred Grigoleit; Joha Pitzal u. Verstorbene Pitzal u. Hindelang; Verst. Epp u. Huber, Abgabe von Osterkerzen gegen eine Spende von 3,- €, **Dienstag, 30.03., 19:15 Uhr** Hl. Messe in Aufkirch für Pfarrer Alois Fries, **Donnerstag, 01.04. Gründonnerstag, 20:30 Uhr** Abendmahlsgottesdienst in Aufkirch, **Freitag, 02.04. KARFREITAG, 9:00 Uhr** Betstunde (PGR), **10:00 Uhr** Kinder-Kreuzweg in Aufkirch (PGR), **15:00 Uhr** Karfreitagssliturgie, **Sonntag, 04.04. HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN, 5:30 Uhr** Feier der Osternacht - Segnung der Osterspeisen – **14:00 Uhr** Tauffeier – Samuel Reiter, Abgabe von Osterkerzen gegen eine Spende von 3,- €, **Montag, 05.04. OSTERMONTAG, 8:45 Uhr** Festgottesdienst, Hl. Messe für Xaver u. Heinrich Hummel m. Eltern u. Martin Meister; Pater Georg; Martina u. Hermann Frank; **11:30**

Uhr Tauffeier - Elena Losch, **Emmausspaziergang entfällt, Dienstag, 06.04., 19:15 Uhr** Hl. Messe in Helmishofen für Cäcilia Jedelhauser; Hans Unsinn m. Eltern u. Richard u. Leni Lutz m. Eltern, **Mittwoch, 07.04., 19:15 Uhr** Hl. Messe in Blonhofen, für Verst. d. Fam. Johann Schempp, Josef Ried, Geschw. Roth u. Elisabeth Nothaft

Bitte beachten – Anmeldung für Ostergottesdienste in Stöttwang, Frankenhofen, Osterzell, Aufkirch

Wir freuen uns, dieses Jahr wieder Ostergottesdienste feiern zu dürfen und laden Sie herzlich dazu ein. Wir möchten diese gut besuchten Gottesdienste möglichst reibungslos feiern und uns auch im Rahmen der geltenden Verordnungen und Hygienemaßnahmen bewegen. (Bitte denken Sie an die FFP2-Maskepflicht)

Wir bitten Sie daher um ihre Anmeldung für die Karfreitagsgottesdienste, die Osternächte und Ostersonntagsgottesdienste

Anmeldungen sind möglich in der Karwoche von Montag, 29.03.21 bis spätestens Gründonnerstag 01.04.2021

In den Pfarreien können Sie sich anmelden bei:

Aufkirch: Josef Filser, 08345-887

Frankenhofen: Günter Ulke, 08345-1515

Stöttwang: Helmut Vorbach, 08345-786

Osterzell: Martin Mall, 08345 847

Sollten die Ansprechpartner nicht erreichbar sein

bitte auf den Anrufbeantworter (falls vorhanden) sprechen mit Angabe Ihres Namens, der Telefonnummer, sowie Anzahl der Personen und Haushalte.

Falls sie verhindert sind oder krank werden, bitten wir Sie auch um Rückmeldung, damit der Platz anderweitig vergeben werden kann.

Falls Sie die Anmeldung versäumt haben, können Sie auch spontan vorbei kommen und fragen, ob noch ein Platz frei ist.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Die Pfarrbüros sind bis auf Weiteres geschlossen und nur telefonisch erreichbar, ausgenommen seelsorgliche Notfälle.

Pfarrei „St. Michael“ Westendorf

26.03. Fr 19.30 JM f. Dori Birk; M.f. Xaver u. Josefa Seitz; Hedwig Kinberger; Werner Weigl (KST); Katharina Wagner u. Verst. Kuhn; **28.03. So 10.15** Palmsonntag mit Palmweihe; JM f. Max Kohler; Verst. Häutle-Einsle; Anton Kugler u. Artur Dopfer; Anni Einsle; -Opfer f.d. Unterhalt d. Hl.Stätten im Hl.Land- **01.04. Do 19.30** Gründonnerstag. M.v. letzten Abendmahl, anschl. Betstunde (meditative Gebetswache mit Jesus am Ölberg), **02.04. Fr 15.00** Karfreitag, Karliturgie m. anschl. Betstunde (Kreuzwegandacht und Gelegenheit zum persönlichen stillen Gebet), **03.04. Sa 20.00** Osternacht m. Speisenweihe, JM f. Hildegard Mentner; M.f. Franz Schafroth u. Katharina u. Max Leuterer, z. Ehren d. Hl. Crescentia; -Heizungsoffer- Verkauf der kleinen Osterkerzen vor der Osternacht. Die Kerzen stehen am Eingang auf einem Tisch. Bitte nehmen Sie sich selber Ihre Kerze und werfen hierfür 1 € in das Körbchen, **04.04. So 10.15** Ostersonntag m. Speisenweihe, f.alle Lebenden u. Verst. d. Gemeinde bes. f. Alfons Riedle u. Josef Lutz; M.f. Rudolf Rehle; August u. Irmina Wind; -Heizungsoffer- **05.04. Mo 10.00** Ostermontag; Gemeindegottesdienst (E) -Heizungsoffer- Aufgrund der aktuellen Anordnungen müssen wir für Gottesdienste an denen mit einer Auslastung der Kapazität zu rechnen ist, eine Anmeldung durchführen.

Folgende Angaben müssen Sie bitte machen:

Name, Vorname, ihre Telefonnummer, Anzahl der Personen die kommen, Anzahl der Haushalte

Für folgende Gottesdienste wird um Anmeldung gebeten:

03.04.2021, 20.00 Uhr Osternacht

04.04.2021, 10.15 Uhr Ostersonntag

Bitte melden Sie sich **telefonisch** (bitte auf Anrufbeantworter sprechen) oder **per E-Mail** an.

E-Mail anmeldung@st-michael-westendorf.de

Telefon 08344 / 9227621

Pfarrei „St. Peter und Paul“ Dösingen

25.03. Do 19.30 Hochfest Verkündigung des Herrn; M.f. Josef Schmid u. Josefine Schuster; Elfriede Einsle; Martin Schneider; **27.03. Sa 19.30** Va.M.z. Palmsonntag mit Palmweihe; M.f. Johann Brugger; Wendelin Nothelfer; Agathe Hirschle; -Opfer f.d. Unterhalt d. Hl.Stätten im Hl.Land- **01.04. Do 19.30** Gründonnerstag; M.v. letzten Abendmahl, in Westendorf oder Gutenberg, **02.04. Fr 13.00** Karfreitag, Karliturgie (E), **04.04. So 05.30** Osternacht m. Speisenweihe; (M), M.f. Rosi u. Georg Eberle; **05.04. Mo 10.00** Ostermontag m. Speisenweihe; Verst. Waibl u. Kögl;

Aufgrund der aktuellen Anordnungen müssen wir für Gottesdienste an denen mit einer Auslastung der Kapazität zu rechnen ist, eine Anmeldung durchführen.

Folgende Angaben müssen Sie bitte machen:

Name, Vorname, ihre Telefonnummer, Anzahl der Personen die kommen, Anzahl der Haushalte

Für folgende Gottesdienste wird um Anmeldung gebeten:

04.04.2021, **05.30 Uhr** Osternacht (Pfarrer Mahl)

05.04.2021, 10.00 Uhr Ostermontag

Bitte melden Sie sich ab Mittwoch, 31.03.21 zwischen 18 und 20 Uhr

telefonisch oder **per E-Mail** an.

E-Mail manfred_nachbar@t-online.de

Telefon 08344/992636

Pfarrei „St. Margareta“ Gutenberg

28.03. So 10.00 Palmsonntag mit Palmweihe; (Schw), M.f. Angela Settele m. Eltern u. Bruder Xaver; -Opfer f.d. Unterhalt d. Hl.Stätten im Hl.Land- **01.04. Do 19.30** Gründonnerstag; M.v. letzten Abendmahl; (Schw), **02.04. Fr 10.00** Karfreitag, Karliturgie (Schw), **04.04. So 05.30** Osternacht m. Speisenweihe; (Schw), M.f. Johann Haider; Erwin Wind; Johann Baumann; **05.04. Mo 10.00** Ostermontag m. Speisenweihe; (Schw), M.f. Marianne Steck m. Eltern; Eltern Mayer-Möst; Ludwig Fischer; Aufgrund der aktuellen Anordnungen müssen wir für Gottesdienste an denen mit einer Auslastung der Kapazität zu rechnen ist, eine Anmeldung durchführen.

Folgende Angaben müssen Sie bitte machen:

Name, Vorname, ihre Telefonnummer, Anzahl der Personen die kommen, Anzahl der Haushalte

Für folgende Gottesdienste wird um Anmeldung gebeten:

02.04.2021, 10.00 Uhr Karfreitag

04.04.2021, 05.30 Uhr Osternacht

05.04.2021, 10.00 Uhr Ostermontag

Bitte melden Sie sich von Montag, 29.03. bis Mittwoch, 31.03.21 in der Zeit von 08 bis 10 Uhr bzw. 18 bis 20 Uhr **telefonisch** bei Bernhard Gänzheimer an.

Telefon 08344 / 1446

Pfarreiengemeinschaft Germaringen

Am **Palmsonntag** und vom **Gründonnerstag bis Ostermontag** können Sie die Gottesdienste nur mit Anmeldung besuchen.

Mariä Himmelfahrt Oberostendorf

So. 28.03.: PALMSONNTAG - Kollekte für das Hl. Land, **9.00 Uhr** Heilige Messe zu Palmsonntag mit Palmweihe am Platz - Treffpunkt in der Kirche, **Di. 30.03.:** Dienstag der Karwoche, **8.00 Uhr** Rosenkranz, **Mi. 31.03.:** Mittwoch der Karwoche, **18.15 Uhr** Aussetzung zur ewigen Anbetung, **19.15 Uhr** Heilige Messe Karl Schorer; zur Hl. Mutter Gottes, **Do. 01.04.:** Gründonnerstag, Uhr anschließend gestaltete Betstunde, **20.15 Uhr** Abendmahlmesse für die Pfarreiengemeinschaft, **Fr. 02.04.:** KARFREITAG, **9.30 Uhr** Kinderkreuzweg, **11.00 Uhr** Kinderkreuzweg, **13.00 Uhr** Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu, **Sa. 03.04.:** Karsamstag

20.00 Uhr Osternachtfeier mit Speisenweihe am Platz, der Frauenbund verkauft Osterkerzen, **So. 04.04.:** HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN, **10.40 Uhr** Osteramt mit Speisenweihe am Platz, **Mo. 05.04.:** OSTERMONTAG, **8.20 Uhr** Festgottesdienst, **Di. 06.04.:** Dienstag der Osteroktav, **8.00 Uhr**

Rosenkranz, **Mi. 07.04.:** Mittwoch der Osteroktav, **19.15 Uhr** Messe, **Fr. 09.04.:** Freitag der Osteroktav

8.00 Uhr Rosenkranz, **So. 11.04.:** 2. SONNTAG DER OSTERZEIT - Weißer Sonntag, **9.30 Uhr** Heilige Messe Angehörigen der Familien Frank und Dorn; Fritz und Maria Reiter, Donat Vogel mit Angehörigen

St. Nikolaus Lengelfeld

Sa. 27.03.: Samstag der 5. Fastenwoche, **16.00 Uhr** Beichtgelegenheit, **17.45 Uhr** Heilige Vorabendmesse zu Palmsonntag mit Palmweihe am Platz - Treffpunkt in der Kirche, **Di. 30.03.:** Dienstag der Karwoche, **8.00 Uhr** Rosenkranz mit Kreuzwegbetrachtung, **Do. 01.04.:** Gründonnerstag, **15.00 Uhr** gestaltete Betstunde, **Fr. 02.04.:** KARFREITAG, **10.00 Uhr** Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu, **15.00 Uhr** Familienkreuzweg, **Sa. 03.04.:** Karsamstag, **22.00 Uhr** Osternachtfeier mit Speisenweihe am Platz, **So. 04.04.:** HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN, **8.30 Uhr** Aussetzung zur ewigen Anbetung, **10.40 Uhr** Osteramt mit Speisenweihe am Platz, **Di. 06.04.:** Dienstag der Osteroktav, **8.00 Uhr** Rosenkranz, **Fr. 09.04.:** Freitag der Osteroktav, **8.00 Uhr** Rosenkranz, **So. 11.04.:** 2. SONNTAG DER OSTERZEIT - Weißer Sonntag, **10.40 Uhr** Heilige Messe Roland Fasching und Verstorbene der Familien Fasching und Pistel; zu Ehren der Hl. Mutter Gottes



**Ein herzliches
„VERGELT'S GOTT!“**

Ich danke allen, die dazu beigetragen haben, dass für mich und meine Familie der Tag meines diakonalen **40-jährigen Dienstjubiläums** unvergessen bleiben wird. Die Feier der hl. Eucharistie (Dankgottesdienst) in der Wendelinskirche Obergermaringen war trotz der Pandemie ein festliches Ereignis. Ermöglicht haben diesen Abend aber erst die vielen, vielen fleißigen Helfer und Redner.

Angefangen vom Kirchenschmuck, der Gestaltung des Dankgottesdienstes durch Pfarrer Abraham Austin und Rudolf Klaus, der musikalischen Gestaltung, die Präsenz der verschiedenen Pfarrgemeinden und Bürgermeister mit den würdigen und unterhaltsamen Reden haben mich sehr beeindruckt. Danke an alle für das gemeinsame Gebet und die Mitfeier dieses Dankgottesdienstes. Vielen Dank auch für die Geschenke wie z. B. die Schokoladen-Taler mit Bild, Gutscheine und Geschenkkörbe. Ganz besonders groß war meine Überraschung, als ich zuhause das Gratulationsbuch der „Pfarreiengemeinschaft Germaringen mit Freunden und Weggefährten“ ausgepackt habe. So etwas hatte ich noch nie in meinen Händen. Die vielen Bilder und die dazu verfassten Dankesworte, Beschreibungen und Anekdoten verschiedenster Personen, Räte, Gruppen und Freunde aus den zurückliegenden 40 Jahren sind wirklich einmalig und schön. Dem Team unseres Pfarrbüros für die Planung, Vorbereitung und Zusammenstellung dieses Buches mein ganz besonderer Dank.

Ich habe mich riesig gefreut und werde es auch weiterhin tun. Danke allen aus nah und fern, ich kann all die vielen Helfer gar nicht einzeln aufzählen, so viele waren es.

Dieser Abend war eine segensreiche Feierstunde, verbunden mit dem Rückblick auf meinen diakonalen Weg und das Wirken im „Weinberg des Herrn“.

Ihr/euer dankbarer Diakon
Gerhard Entrup

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neugablonz Christuskirche

Sonntag 28.03. 17.00 Uhr Der Ausgefallene Gottesdienst am Palmsonntag zum Thema „Wirt“, PfarrerIn Andrea Stahl und Babsi Peukert, **Donnerstag 01.04. 19.00 Uhr** Andacht am Gründonnerstag, PfarrerIn Andrea Stahl, **Freitag 02.04. 09.30 Uhr** Gottesdienst am Karfreitag, PfarrerIn Andrea Stahl, **Sonntag 04.04. 09.30 Uhr** Festgottesdienst am Ostersonntag, PfarrerIn Andrea Stahl, **Montag 05.04. 09.30 Uhr** Gottesdienst am Ostermontag, PfarrerIn Andrea Stahl

Wer sucht, der findet!

Kleinanzeigen im Mitteilungsblatt .



Vereine und Verbände

Transparenzregister: Pflichten und Möglichkeiten für Vereine

Aktuell erhalten viele Vereine Post der Bundesanzeiger Verlag GmbH. Gefordert werden Gebühren für das Führen des Transparenzregisters für die vergangenen vier Jahre. Da das Thema vielen unbekannt ist, informiert die Servicestelle Ehren-Amt gemeinsam mit Rechtsanwalt Richard Didyk zu den Meldepflichten für Vereine und wie sich Vereine von der Gebühr befreien lassen können.

Mit der Neufassung des Geldwäschegesetzes wurde mit dem Transparenzregister ein neues Register geschaffen, welches umfassende Auskunft über die sogenannten wahren wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen, Trusts und vergleichbaren Gestaltungen gibt. Für diese Organisationen besteht eine Meldepflicht. Diese gilt auch für eingetragene Vereine, die ihre Meldepflicht allerdings bereits durch Eintragung im Vereinsregister erfüllt haben. Von dem Thema nicht betroffen sind dagegen nichteingetragene Vereine.

Unabhängig von einer Meldepflicht besteht für eingetragene Vereine jedoch die Pflicht, die für die Führung des Transparenzregisters erforderlichen Gebühren zu bezahlen. Vereine, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne des Paragraphen 52 mit 54 Abgabenordnung verfolgen, haben allerdings die Möglichkeit, eine Gebührenbefreiung zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist. Die Befreiung gilt dann für die Gebührenjahre, für die durch das Finanzamt die Freistellung bestätigt ist und für die ein rechtzeitiger Antrag auf Befreiung gestellt worden ist. Wird der Antrag beispielsweise erst im Laufe des Gebührenjahres eingereicht, gilt die Befreiung für das gesamte Jahr. Diese Änderung greift ab 1. Januar 2020, eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist nicht möglich. Der Antrag ist über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de einzureichen.

Der ausführliche Beitrag zum Transparenzregister von Rechtsanwalt Richard Didyk ist auf der Internetseite der Servicestelle EhrenAmt zu finden:

www.ehrenamt-ostallgaeu.de/transparenzregister.html

Bei Fragen ist Julia Grimm in der Servicestelle EhrenAmt über ehrenamt@ostallgaeu.de oder 08342 911-290 erreichbar.



MARKT KALTENTAL

Altpapiersammlung des FC Blonhofen

Am Samstag, den 27.3.2021 findet die nächste Altpapiersammlung in den Gemeinden Markt Kaltental und Osterzell statt.

Bitte stellen Sie die Papierware gebündelt ab 8:30 Uhr an Ihrer Hofeinfahrt bereit.

Den kompletten Erlös aus dieser Altpapiersammlung leitet der FCB an die Sportkameraden des TSV Oberbeuren zur Wiederbeschaffung von Sportgeräten, Trikots, etc., aufgrund der Gasexplosion, weiter.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Kolpingsfamilie Blonhofen-Aufkirch

Osterkerzen der Kolpingsfamilie Blonhofen- Aufkirch

Abgabe gegen eine Spende von 3,- € bei Daniela Zitt unter 0176-52728868 oder an Palmsonntag, 28.03.21 vor und nach dem Gottesdienst sowie am Osteronntag, 04.04.21 ab 5.00 Uhr. Bitte halten Sie die Abstandsregeln ein - vielen Dank!

Der Emmausspaziergang am 5.4.21 können wir aufgrund der momentanen Situation nicht durchführen.

NEUER STANDORT

Der Altkleidercontainer steht jetzt am Rathausplatz in Aufkirch
Größere Mengen holen wir auch gerne ab.

Die nächste Sammlung findet am 16.10.2021 statt.

Tel: 0176-52728868

Kolpingsfamilie Blonhofen-Aufkirch

Verkauf und Segnung von Palmboschen sowie Osterkerzen in Frankenhofen

Am Palmsonntag, 28.3., vor dem Gottesdienst, werden im Vorzeichen der Kirche wieder Palmboschen angeboten.

Daneben werden schön verzierte Osterkerzen gesegnet, die ebenfalls gegen Spende erworben werden können.

Euer Pfarrgemeinderat Frankenhofen

Pfarrgemeinderat Frankenhofen

Liebe Kinder, liebe Familien,

bald schon steht, wie jedes Jahr, vor der Tür: die Karwoche. Und doch ist dieses Jahr irgendwie schon wieder alles ganz anders.

Es wird keinen Familien-Kreuzweg geben, die Kinder & Jugendlichen hören die Geschichte von Passion und Ostern nicht im Religionsunterricht und die ganze Welt steht sowieso gerade auf dem Kopf.

Das Osterfest kommt mit großen Schritten auf uns zu. Das Osterfest, als größtes Fest der Christinnen und Christen, ist zum einen ein Fest mit besonderen Gottesdiensten, zum anderen aber auch ein Fest mit vielen Bräuchen und Traditionen. Wir möchten euch gerne ermutigen, diese außergewöhnliche Zeit zu nutzen und sich gemeinsam als Familie auf Ostern vorzubereiten.

Aus diesem Grund haben wir einen **Stationenweg** organisiert. Verbringt Zeit mit eurer Familie, macht die Dinge, für die sonst nie bleibt!

Der Stationenweg beginnt am 28. März und endet am 4. April. Er findet am Radweg statt (von der Bergstraße bis zum Kreuz Richtung Helmishofen). Hier findet ihr verschiedene Stationen mit informativen Texten und kleinen Mitmachaufgaben. So kann er wunderbar bei einem Spaziergang „durchlaufen“ werden.

Wir freuen uns, wenn viele Familien dieses Angebot nutzen und wünschen allen eine gelungene Vorbereitungszeit.

Euer Pfarrgemeinderat Frankenhofen



GEMEINDE OBEROSTENDORF

Himmelfahrtsstrolche Oberostendorf

Einladung zum Kinderkreuzweg

„Schritt für Schritt, Tritt für Tritt, geh'n wir, Jesus, deinen Weg nun mit“

Liebe Kinder!

Wir wollen mit euch dem Sterben Jesu gedenken. In einer kindgerechten Feier wird an den Tod Jesu gedacht und sein Kreuz verehrt. Die beiden Kreuzwege sind am Karfreitag, den 2. April 2021 um 09.30 Uhr (für unsere Kommunionkinder) und um 11.00 Uhr in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Oberostendorf. Wer an einem der beiden Kreuzwege teilnehmen möchte, meldet sich bitte vorher bei Anja Müller unter der Telnr. 08344/3089909 an.

Euer Strolchi und das KIGO-Team freuen sich auf euch!

Traueranzeigen online aufgeben

wittich.de/trauer

Kath. Frauenbund Oberostendorf

Osterkerzen

Unsere Osterkerzen stehen in den Kirchen in Oberostendorf und Lengenfeld zum Verkauf.

Die großen Kerzen kosten 3 Euro und die kleinen 2 Euro.

Wie jedes Jahr werden wir den Erlös spenden.

In diesem Jahr geht die Spende an Toni Lacher.

Das Team vom Frauenbund Oberostendorf

Termin für Altpapiersammlung durch den Sportverein Oberostendorf

Liebe Bürger und Bürgerinnen,

der Sportverein Oberostendorf würde sich sehr freuen, wenn Sie wieder aktiv unsere Altpapiersammlungen unterstützen würden. Am **Samstag, den 27.03.2021, ab 08:30 Uhr** ist es wieder soweit.

Das Altpapier und Kartonagen sollen gebündelt und gut sichtbar am Straßenrand aufgestellt werden. Gesammelt wird in allen vier Ortsteilen Gutenberg, Unterostendorf, Oberostendorf und Lengenfeld. Mit Ihrer Altpapierspende unterstützen Sie unsere Jugendarbeit im Verein.

Ihr SV Oberostendorf

3 Tage Fußballferien in Oberostendorf

Leider mussten wir letztes Jahr unser Fußball Camp aufgrund der COVID-Pandemie absagen.

Um so mehr freuen wir uns auf dieses Jahr an Pfingsten.

Vom 25.05.21 bis zum 27.05.21 dreht sich der Ball den ganzen Tag mit einem Spitzentrainerenteam einer Fußballschule.

Außer professionellem Training erwarten euch auch zahlreiche spannende Wettbewerbe und Challenges wie ein Technikabzeichen, Koordinationsparcours oder Powertorschusskönig.

Zusätzlich erhält jeder Teilnehmer eine coole Ausrüstung mit Trikotsatz, Gymsack und einen Fußball.

Euer Interesse ist geweckt dann schaut doch einfach vorbei unter: www.fussballferien.de oder www.svoberostendorf.de.

Falls Ihr noch mehr erfahren wollt, dürft Ihr euch auch einfach direkt bei mir unter folgender Telefonnummer 015129113836 melden.

Beste Grüße

Andreas Klingler

Stellv. Abteilungsleitung Abt. Fußball



GEMEINDE OSTERZELL

Einladung zum musikalischen Osterspaziergang

Wann: Ostersonntag, 4.4.21 und Ostermontag, 5.4.21

jeweils von 11 bis 16.30 Uhr

Dauer der Runde ca. 1 Stunde

Wo: Start am Kindergarten, Waldhausstraße 5

Was: Es warten verschiedene Stationen mit unterschiedlichen Aktivitäten, Interessantes zum Hören und Rätseln auf Euch.

Um das ganze Angebot zu nutzen, braucht Ihr ein QR-Code-fähiges Handy - es geht aber auch ohne!

Bitte haltet die gültigen Abstands-, Hygiene- und Coronaregeln ein.

Viel Spaß

wünscht euch die

Musikkapelle Osterzell

Altpapiersammlung des FC Blonhofen

Am Samstag, den 27.3.2021 findet die nächste Altpapiersammlung in den Gemeinden Markt Kaltental und Osterzell statt.

Bitte stellen Sie die Papierware gebündelt ab 8:30 Uhr an Ihrer Hofeinfahrt bereit.

Den kompletten Erlös aus dieser Altpapiersammlung leitet der FCB an die Sportkameraden des TSV Oberbeuren zur Wiederbeschaffung von Sportgeräten, Trikots, etc., aufgrund der Gasexplosion, weiter.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.



GEMEINDE STÖTTWANG

Pfarrgemeinderat

Einladung zum Friedensgebet

am Sonntag, den 11.04.2021 um 19:00 Uhr

Eine halbe Stunde für den Frieden. Eine halbe Stunde für mich. Mit Liedern aus Taizè und einer kurzen Reflektion zu einer Bibelstelle, will das Friedensgebet am Sonntagabend Raum bieten, um gemeinsam für die Versöhnung in den Krisenherden der Welt zu bitten und Impulse für das eigene Handeln zu finden. Das Friedensgebet dauert von 19:00 bis 19:30 Uhr und findet jeden zweiten Sonntag im Monat in der Pfarrkirche St. Gordian und Epimach statt.

Alle sind herzlich willkommen

Das Friedensgebet findet unter den geltenden Hygienevorgaben statt also bitte eine Mund-Nase-Bedeckung mitbringen.

Pfarrgemeinde „St. Gordian und Epimach“, Stöttwang

MISEREOR – Fastenaktion 2021

Es geht! Anders.“ – So lautet das diesjährige Leitwort der Fastenaktion. Mit diesem Aufruf möchte MISEREOR uns einladen, ein Leben anzustreben, das für alle Menschen ein gutes Leben ist – ein Leben, das die Natur ebenso respektiert wie das Gemeinwohl.

Im Amazonastiefland Boliviens fördert MISEREOR zum Beispiel indigene und kleinbäuerliche Gemeinschaften in ihrer traditionellen Anbauweise. Sie kämpfen gemeinsam mit friedlichen Mitteln gegen Landraub und die Vernichtung des Waldes.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erleben wir alle Veränderungen, die uns viel abverlangen und wehtun. Andererseits gibt es auch viele gute Erfahrungen: Aufmerksamkeit und Unterstützung für die Schwächsten, gegenseitige Ermutigung, Bereitschaft zu Verzicht und Einschränkung im Interesse des Gemeinwohls.

Coronabedingt können viele Aktionen für MISEREOR, wie die gemeinsame Fastensuppe in der Gemeindehalle etc., nun schon zum zweiten Male nicht stattfinden. Dennoch benötigen die Menschen in armen Ländern unsere Solidarität – gerade auch in der Corona-Zeit. Wenn Sie das Hilfswerk MISEREOR unterstützen möchten, so können Sie dies mittels Überweisung auf folgendes Konto noch bis 10.04.2021 vornehmen:

Kath. Kirchenstiftung St. Gordian und Epimach, Stöttwang

IBAN: DE 71 7209 0000 0000 8108 78

Verwendungszweck: Misereor

Die Spenden werden anschließend zentral an das Hilfswerk weitergeleitet. Allen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott.

Kath. Kirchenstiftung „St. Gordian und Epimach“, Stöttwang



**Zu jeder Zeit selbst gestalten.
Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:
anzeigen.wittich.de**



GEMEINDE WESTENDORF

Info Ihrer Behindertenbeauftragten Westendorf

Die OBA (Offene Behindertenarbeit) bietet für die März und April wieder verschiedene Aktionen an, um sich auf Ostern und den Frühling einzustimmen.

Näheres unter <https://www.oba-kf-oal.de/downloads>

Impressum

Was gibt's Nui's

**Amtliches Bekanntmachungsblatt für die
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf
(Markt Kaltental, Oberostendorf,
Osterzell, Stöttwang, Westendorf)**

Was gibt's Nui's erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Gemeinschaftsvorsitzende Manfred Hauser
Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf/Dösingen
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

**Sammlerin sucht Uhren z.B.
Rolex, Breitling, Cartier, IWC,
Omega, auch defekt. 0176-
30373077**

Mit einer Kleinanzeige

zu Ihrem Glück.

anzeigen.wittich.de



24 Stunden: Bio-Eier & mehr!

Jetzt für Ostern:

Bunte Bio-Eier gekocht!!

**Frische Suppenhühner
ab 17.04.2021**

(nur auf Vorbestellung)

Fam. Fahr • Hauptstr. 40 • 87662 Frankenhofen • Tel. 08345-952204

AUTO ELLENRIEDER

*Kfz - Handel - Reparaturen
unabh. Importeur aller Marken
Waschanlage - SB-Sauger*



**Der Frühling ist schon bald da!
Sind die Sommerreifen noch gut?**

**Wir machen Ihnen gerne ein Angebot.
Reifenwechsel ab 18,00 €**

87679 DÖSINGEN • Am Kiesgrund 1
Telefon: 08344 - 99 223-0 • Fax: 99 223-29

LINUS WITTICH. Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung - Blätter A – M - Blätter N – Z reklamation@wittich-forchheim.de	-40 -27
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie
auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr



EFH, Reiheneckhaus oder Bauernhaus zu kaufen gesucht!

Landkreis: OAL, WM-SOG oder LL
ca: 100 qm Wohnfläche, Grund ca 800 qm
Gerne auch renovierungsbedürftig.
Bonität gesichert.

e-mail: wolf-stocken@gmail.com

Dem Leben einen würdigen Abschied geben.

Bestattungen LÄSSER

G
m
b
H

Seit 1975

Buchloe 08241/2363

Wir bestatten auf allen Friedhöfen Ihrer Wahl.

www.bestattungen-laesser.de





Bönsel Bestattungen

**Zum Schutz des Hinterbliebenen
Sterbegeldversicherung**

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie
gerne und unverbindlich
www.boensel-bestattungen.de

**Tag & Nacht
Telefon 08341 4629**

Kaufbeuren Komptener Str. 3 Neugablonz Gürtelstraße 13
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008



Austrocknungstechnik Fischer

Wir helfen bei Wasserschäden

- Estrich-Dämmschicht Trocknung
- Bauaustrocknung • Feuchte Messung
- Ortung von Rohrbrüchen

Frühlingstraße 6 · Westendorf
Tel. (0 83 44) 9 21 35 86 · Mobil: 0179 9 29 35 86
E-Mail: info@austrocknung-fischer.de



JOBS IN IHRER REGION



Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Laurentius u. Agatha Frankenhofen



PG Mauerstetten-Stöttwang

Stellenausschreibung für Mesner/in

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Laurentius und Agatha“ Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankenhofen stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, **spätestens zum 01.05.2021** eine/n **teilzeitbeschäftigte/n Mesner/-in** mit **5,60 Wochenstunden** für den liturgischen Dienst ein.

Die Möglichkeit den Dienst unter mehreren Personen aufzuteilen besteht.

Rechtsgrundlage für das Arbeitsverhältnis ist das „Arbeitsvertragsrecht der Bayer. (Erz-) Diözesen“ (ABD) in ihrer jeweiligen Fassung. Dieser Tarifvertrag entspricht im Wesentlichen dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Übereinstimmung der persönlichen Lebensführung mit der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“. Bekenntnis r.k.

Das Entgelt richtet sich nach dem „Arbeitsvertragsrecht der Bayer. (Erz-) Diözesen (ABD)“, ähnlich dem TVöD. Zusatzversorgung und Beihilferegulierung entsprechen den Vorschriften des öffentlichen Dienstes.

Ihre Bewerbung können Sie zusammen mit den üblichen Unterlagen bis spätestens den 30.04.2020 bei einem der unten angegebenen Pfarrbüros abgeben. Selbstverständlich können die Unterlagen auch per Mail gesandt werden.

Für mögliche Fragen steht Ihnen Herr Pfarrer Julius Kreuzer Tel. 08345/329 oder Kirchenpfleger Herr Günter Ulke 08345/1515 gerne zur Verfügung.

Verwaltungssitz Kath. Pfarrkirchenstiftung

St. Vitus Mauerstetten	<u>Öffnungszeiten:</u>
Kirchplatz 1, 87665 Mauerstetten	Di. und Fr.: 08.00 Uhr - 12.00Uhr
Tel. 08341-14342, Fax. 08341-73253	Do.: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
E-Mail: pg.mauerstetten.stoettwang@bistum-augsburg.de	

Büro in Stöttwang

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Gordian u. Epimach	<u>Öffnungszeiten:</u>
Hauptstr. 8, 87677 Stöttwang	Di.: 09.00 Uhr - 10.30Uhr
Tel. 08345-329, Fax 08345-952575	Do.: 15.30 Uhr -17.00Uhr
E-Mail: pfarrei.stoettwang@bistum-augsburg.de	



Ich danke für Ihr Vertrauen

und wünsche Ihnen

frohe und erholsame

Osterfeiertage.

Ihr Gebietsverkaufsleiter
H.-Uwe Sitzmann
Mobil: 0177 9159857
Tel: 08372 1744 • Fax. 08372 2879
hu.sitzmann@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Gesucht. Gefunden. Der Traumjob.
anzeigen.wittich.de